

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/19/13850			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 25.09.2019 Verfasser: Hettenhaußen, Antje			
Satzung über die Gestaltung, Größe und Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die finanzielle Ablöse von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stadt Klütz hat ein Verkehrskonzept bei der Firma LOGOS Ingenieurplanungs-GmbH beauftragt. Das Konzept wurde in der Bauausschusssitzung am 8. August 2019 vorgestellt. Die Empfehlungen des Konzepts umfassen u.a. die Schaffung von Parkplätzen sowie die Erarbeitung eines Parkraumkonzepts für die Bereiche Schloßstraße und Markt.

In diesem Zuge ist es sinnvoll, eine Stellplatzsatzung zu erarbeiten, welche die Herstellung (Anzahl, Größe, Beschaffenheit) im Zuge der Errichtung bzw. Änderung von baulichen Anlagen sowie die Ablöse von Stellplätzen regelt.

Der Entwurf einer Stellplatzsatzung liegt zur Beratung vor. Insbesondere muss beraten werden, ob die Satzung für die Stadt Klütz einschließlich aller Ortsteile gelten soll oder ob bzw. welche Ortsteile aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden sollen. Zusätzlich kann überlegt werden, den Ortsteil Klütz in Gebietszonen zu unterteilen, sofern dies für den Geltungsbereich der zu erarbeitenden Stellplatzsatzung relevant ist. Des Weiteren kann überlegt werden, die Ablösebeträge konkret zu beziffern.

Beispielhaft liegen Stellplatzsatzungen anderer Städte/Gemeinden als Anlagen bei.

Gegenwärtig gilt die Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags nach § 48 Abs. 6 der geltenden Landesbauordnung für die Ablöse der Verpflichtung zur Stellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (letzte Fassung von 1995). Diese trifft z.B. unzureichende Regelungen zur notwendigen Anzahl von Stellplätzen für die verschiedenen Nutzungen und würde mit der neuen Stellplatzsatzung obsolet werden.

Anlagen:

Karten aller Ortsteile der Gemeinde Stadt Klütz

Entwurf einer Satzung der Stadt Klütz über die Gestaltung, Größe und Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die finanzielle Ablöse von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags nach § 48 Abs. 6 der geltenden Landesbauordnung für die Ablöse der Verpflichtung zur Stellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags nach § 48 Abs. 6 der geltenden Landesbauordnung für die Ablöse der Verpflichtung zur Stellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Stellplatzsatzung Kühlungsborn

Stellplatzsatzung Rerik

Stellplatzsatzung Wismar

SATZUNG

der Stadt Klütz über die Gestaltung, Größe und Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die finanzielle Ablöse von notwendigen Stellplätzen

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L Bau O MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2018 (GVOBL M-V, S. 221, 228) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stellplatzsatzung gilt für den Bereich der Stadt Klütz einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen erlassen werden.
- (3) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Allgemeines

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Ihre Zahl und Größe richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlage.
- (2) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der KFZ der ständigen Nutzer und der Besucher der baulichen Anlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.
- (3) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen hervorruft. Notwendige Stellplätze oder Garagen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) Alle Unternehmen, zu deren Grundstücken Liefer- und/ oder Abholverkehr oder Busreiseverkehr stattfindet, müssen für die dafür benutzten Fahrzeuge die erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück einrichten.

§ 3 Begriffsbestimmung

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von

Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 4 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

- (1) Stellplätze müssen gemäß Landesbauordnung bzw. Garagenverordnung M-V dimensioniert werden.
- (2) Der Bedarf und die Gestaltung von Behindertenstellplätzen richten sich nach LBauO MV § 50 sowie der DIN 18024 und DIN 18025.
- (3) Stellplätze sind zu befestigen, vorrangig aus Pflaster, Verbundpflaster, Öko - Pflaster oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag, es sei denn, wasserrechtliche Gründe lassen dies nicht zu. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.

§ 5 Entfernung zur Anlage

- (1) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können.

§ 6 Zahl der Stellplätze

Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten für den Stellplatzbedarf gemäß Anlage 1. Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden:

1. Bei Anlagen unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
2. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
3. Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen.
4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist, sind entsprechende Stellplätze nachzuweisen.
5. Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze herzustellen.
6. Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.

7. Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 7 Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die finanzielle Ablösung von Stellplätzen **kann zugelassen werden**, wenn die Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründen (ungünstige Geländeverhältnisse oder denkmalgeschützter Baubestand etc.) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung **soll nicht** zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachteilige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze bzw. Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.
- (3) Die Ablösung ist **nicht zulässig**, wenn die Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück möglich ist und die Ablösung dazu dienen soll, die Bebaubarkeit eines Grundstückes unter Verzicht auf mögliche Stellplätze zu vergrößern.
- (4) Jede Ablösung von der Stellplatzpflicht und jede Ausnahme von den Bestimmungen dieser Satzung muss vom Bauausschuss geprüft, und vom Hauptausschuss genehmigt werden.
- (5) Die Ablösebeträge sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, für die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für Fahrradwege sowie bauliche Anlagen oder andere bauliche Einrichtungen, die den Bedarf an Verkehrseinrichtungen verringern, zu verwenden.

§ 8 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Der Ablösebetrag wird in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V festgesetzt.
- (2) Über Befreiungen, Ausnahmen bzw. auf 50 % reduzierte Ablösebeträge beispielweise bei öffentlich gefördertem sozialen Wohnungsbau oder bei Schwierigkeiten zur Herstellung durch denkmalgeschützten Baubestand entscheidet die Stadtvertretung auf der Grundlage von Vorlagen des Bauamtes.

§ 9 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Ablösebetragsschuldner ist der Bauherr. Mehrere Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Bauherr kann die Verpflichtung zur Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages ablösen, wenn dies mit ihm in einem öffentlich-rechtlichen Ablösevertrag vereinbart wird. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

- (3) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Ablösevertrages.
- (4) Die Fälligkeit des Ablösevertrages wird in dem Ablösevertrag bestimmt.
- (5) Der Bauherr hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Ablösevertrag zu unterwerfen.

§ 10 Abweichungen

Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag die Zahl der Notwendigen Stellplätze und Garagen um bis zu 50 % verringern, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und die Bedürfnisse des fließenden und ruhenden Verkehrs dies zulassen. Das Ergebnis der Berechnung ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richtzahlenlisten MV:

Wohnanlagen

- Einzel-/Mehrfamilienhäuser 1 bis 2 Stpl. je Wohnung
- Wochenend-/Ferienhäuser 1 bis 2 Stpl. je Wohnung
- Kinder-/Jugendwohnheime 1 Stpl. je 10 bis 20 Betten (Jedoch mindestens 2 Stellplätze)
- Altenwohn-/Pflegeheime 1 Stpl. je 8 bis 15 Betten (Jedoch mindestens 3 Stellplätze)
- Eigentumswohnung/Appartements 1 bis 2 Stpl. je Wohnung
- Sonstige Wohnräume 1 Stpl. je 2 Betten

Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume

- Büro- und Verwaltungs-
räume allgemein 1 Stpl. je 30 bis 40 m² Nutzfläche
- Räume mit erheblichem
Besucherverkehr (Schalter-,
Abfertigungs- oder Beratungsräume,
Arztpraxen und dergleichen) 1 Stpl. je 20 bis 30 m² Nutzfläche (Jedoch
mindestens 3 Stellplätze)

Verkaufsstätten

- Läden, Geschäftshäuser 1 Stpl. je 30 bis 40 m² Verkaufsnutzfläche
(jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden)
- Geschäftshäuser mit
geringem Besucherverkehr 1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche
- Großflächige Einzelhandels-
betriebe außerhalb von Kerngebieten 1 Stpl. je 15 m² Verkaufsnutzfläche

Versammlungsstätten

- Sonstige Versammlungsstätten
(wie Lichtspieltheater, Schulaulen,
Vortragssäle) 1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
- Gemeindekirchen 1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze

Sportstätten

- Spiel- und Sporthallen 1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche
- Spiel- und Sportplätze 1 Stpl. je 250 m² Sportfläche
- Freibäder und Freiluftbäder 1 Stpl. je 250 m² Grundstücksfläche

- Tennisplätze 4 Stpl. je Spielfeld
- Minigolfplätze 6 Stpl. je Minigolfanlage
- Kegel-, Bowlingbahnen 4 Stpl. je Bahn
- Bootshäuser und Bootslichegeplätze 1 Stpl. je 3 Liegeplätze

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- Gaststätten von örtlicher Bedeutung 1 Stpl. je 10 Sitzplätze
- Gaststätten von überörtlicher Bedeutung 1 Stpl. je 6 Sitzplätze
- Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stpl. je 3 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag (siehe Gaststätten)
- Jugendherbergen 1 Stpl. je 10 Betten sowie 1 Busstellplatz je 60 Betten

Krankenanstalten

- Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke 1 Stpl. je 2 bis 4 Betten
- Altenpflegeheime 1 Stpl. je 6 bis 10 Betten

Schulen, Einrichtung der Jugendförderung

- Grundschulen 1 Stpl. je 30 Schüler
- Sonstige allgemeinbildende Schulen 1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre
- Kindergärten und Kindertagesstätten 1 Stpl. je 15 bis 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
- Jugendfreizeitheime und dergleichen 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

Gewerbliche Anlagen

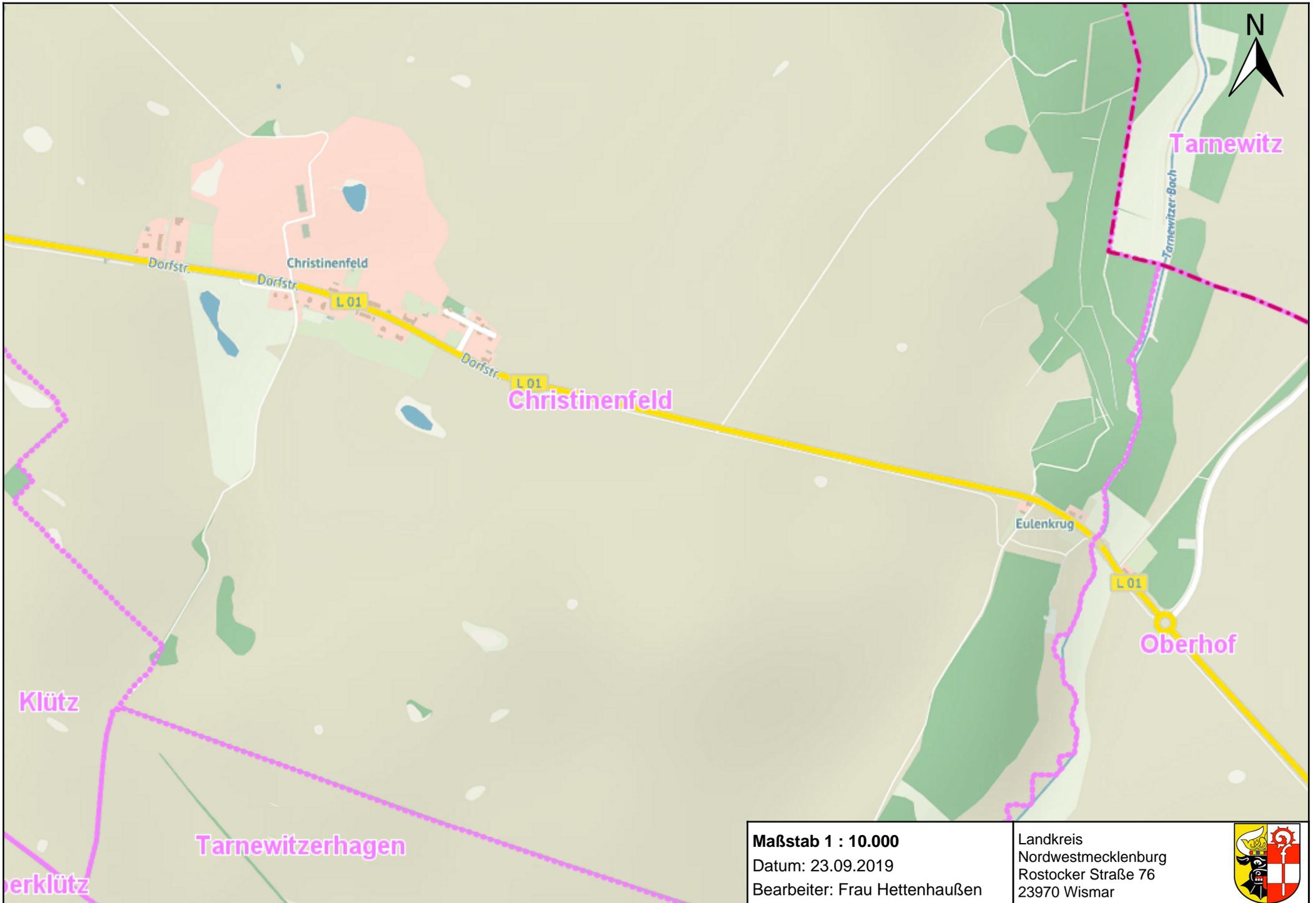
- Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe 1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m² Nutzfläche
- Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze 1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m² Nutzfläche
- Kraftfahrzeugwerkstätten 4 Stpl. je Reparaturstand
- Tankstellen mit Pflegeplätzen 4 Stpl. je Pflegeplatz
- Automatische Kfz-Waschstraßen 4 Stpl. je Waschanlage

- Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung 3 Stpl. je Waschplatz

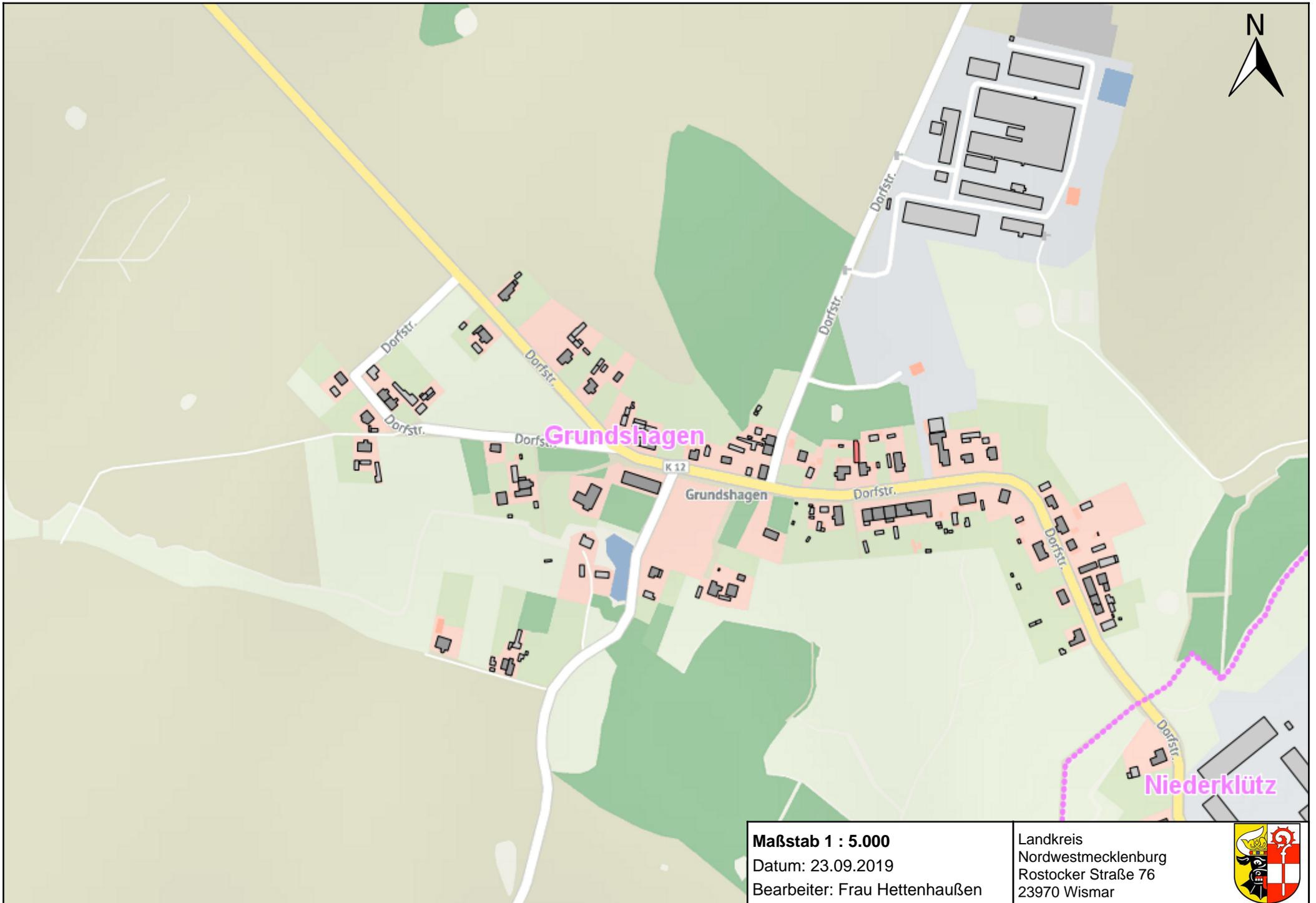
Verschiedenes

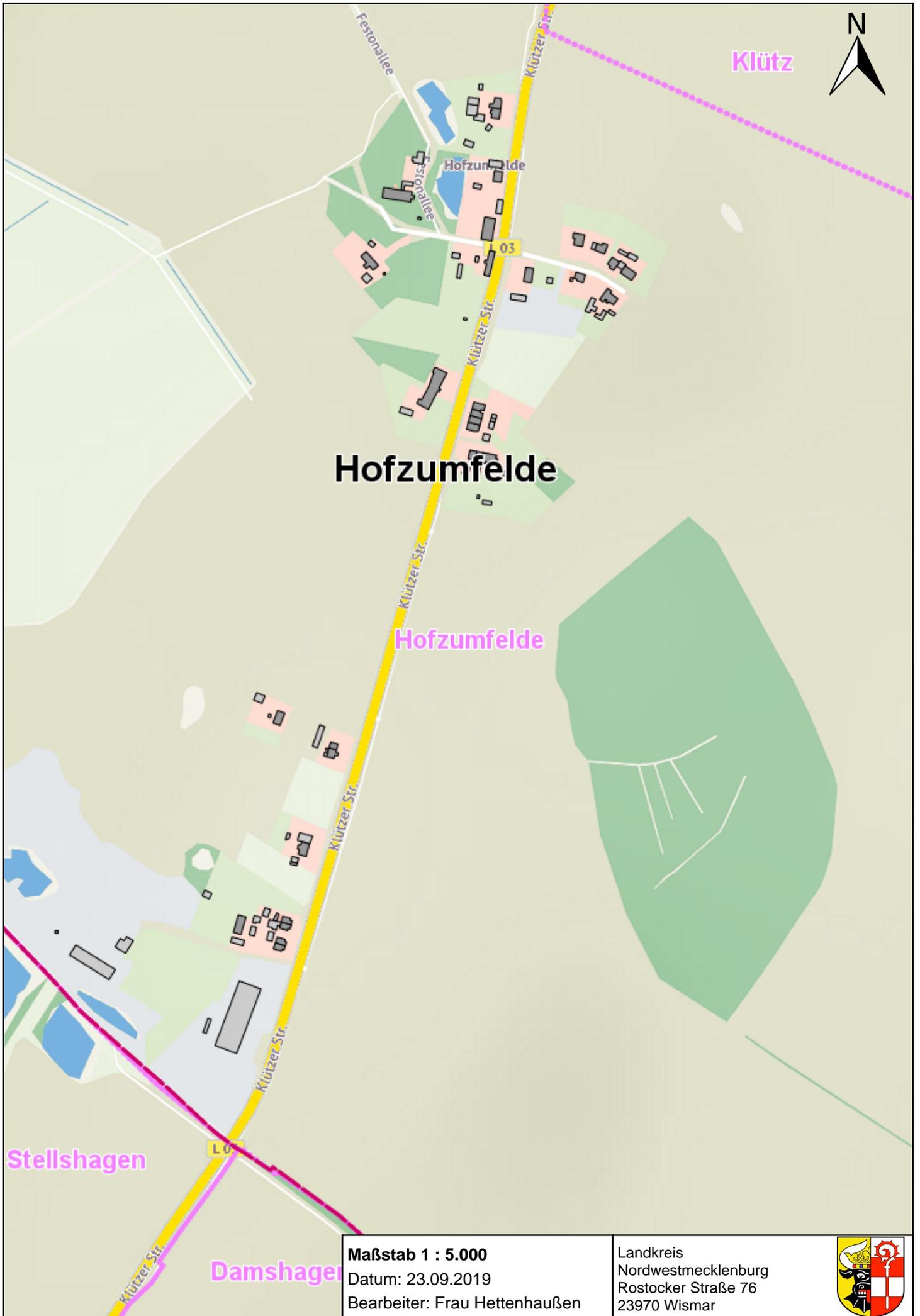
- Kleingartenanlage 1 Stpl. je 3 Kleingärten
- Friedhöfe 1 Stpl. je 2000 m² Grundstücksfläche
(mindestens 10)
- Spiel- und Automatenhallen 1 Stpl. je 10m² Spielhallenfläche
(mindestens 3)









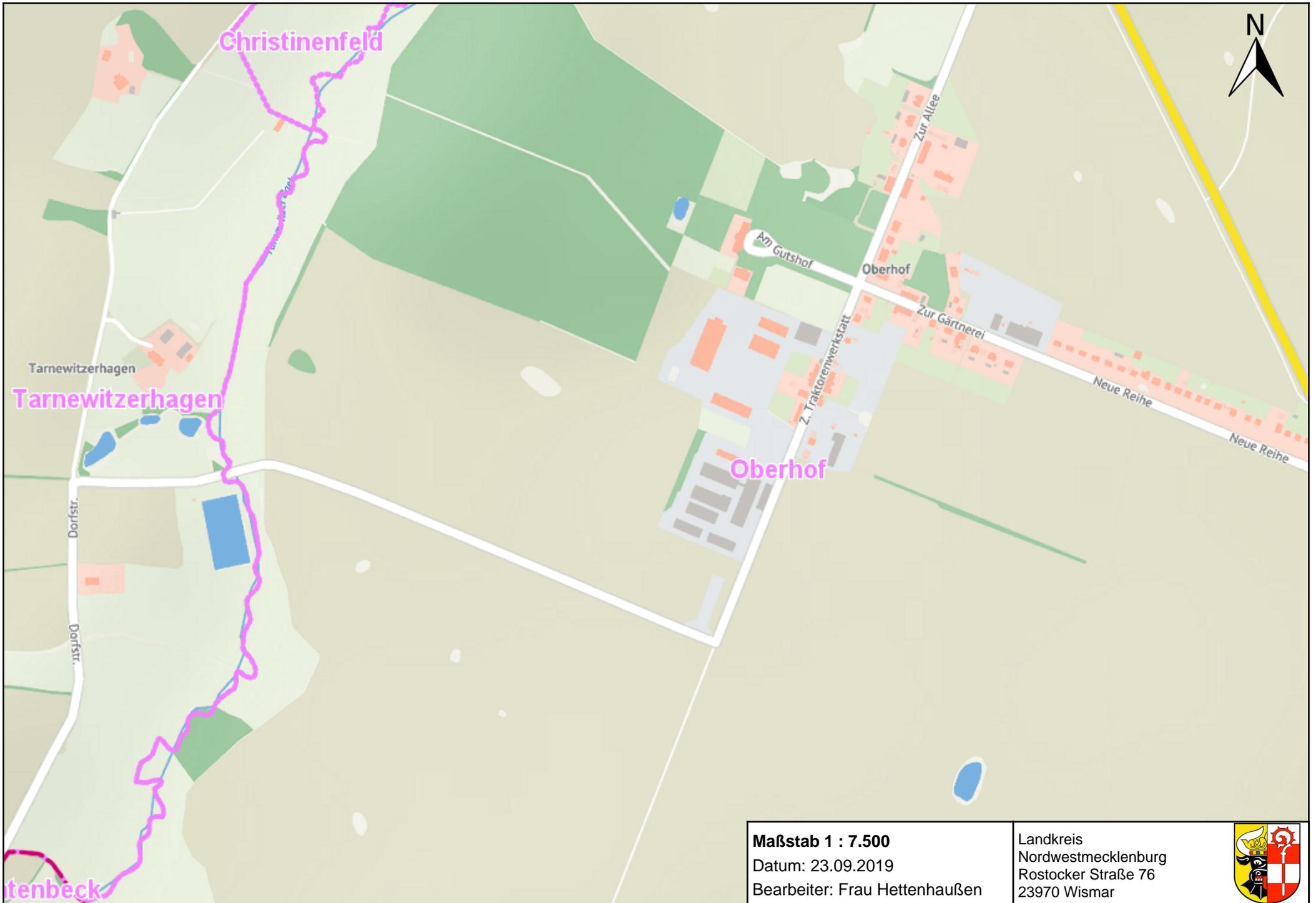




Maßstab 1 : 7.500
 Datum: 23.09.2019
 Bearbeiter: Frau Hettenhaußen

Landkreis
 Nordwestmecklenburg
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar







Maßstab 1 : 7.500
Datum: 23.09.2019
Bearbeiter: Frau Hettenhaußen

Landkreis
Nordwestmecklenburg
Rostocker Straße 76
23970 Wismar





Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 29.10.2009 und 2. Änderung vom 26.08.2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen und die Kostenkalkulation dazu gebilligt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2

Begriffsbestimmung

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3

Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können (geregelt in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen).
- (2) Stellplätze sind als solche zu Kennzeichnen und können befestigt werden, vorrangig aus luft- und wasserdurchlässigem Belag, aus Öko-Pflaster, Verbundpflaster, oder ähnlichem Pflaster. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.
- (3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 4 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 - 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen.
- (4) Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports in Hausvorbereichen ist unzulässig. Als Hausvorbereich werden die Außenanlagen zwischen der Bauflucht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite und der öffentlichen Verkehrsfläche bezeichnet.

§ 4

Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.
- (5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.
- (8) Die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die dazugehörigen Bepflanzungen sind auf einem Lageplan (M = 1 : 250) darzustellen.
- (9) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 (3) LBauO M-V.

§ 5

Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 6

Frist zur Herstellung der Stellplätze

Die notwendigen Stellplätze und Garagen müssen spätestens einen Monat nach Fertigstellung der baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 7

Ablösung der Herstellungspflicht und Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gemäß § 8

1. Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garagen oder Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung kann insbesondere verweigert werden, wenn ihr städtebauliche Ziele entgegenstehen.

2. Das Stadtgebiet des Ostseebades Kühlungsborn wird in die Gebietszonen I, II, III und IV unterteilt.

Die Gebietszone I umfasst die gesamte Ostseeallee einschließlich Hansa-Haus und Anglersteig jeweils beidseitig anliegende Grundstücke.

Die Gebietszone II umfasst den südlich an die Zone 1 anschließenden Bereich beidseitig der Strandstraße bis zur Doberaner Straße sowie den südlich an die Zone 1 anschließenden Bereich beidseitig der Hermannstraße bis einschließlich südliche Poststraße bis östliche Anlieger Tannenstraße/Waldstraße.

Die Gebietszone III umfasst das gesamte Gebiet um die Tennisplätze bis Waldrand im Norden und Westen und im Osten bis an die Grenze der Zone II und bis zu den Bahnschienen und bis südliche Bebauung Ulmenstraße sowie in Kühlungsborn West im Norden bis an die Grenze der Zone II und im Osten bis zum Stadtwald und wird begrenzt durch die Fritz-Reuter-Straße und Poststraße.

Die Gebietszone IV umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Begrenzung der Gebietszonen ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt, die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Höhe des Ablösebetrages

(1) Die Höhe des Ablösebetrages beträgt 80 % der Summe der Kosten für den Bodenwert, die Herstellung eines ebenerdigen Stellplatzes, der anteiligen Zufahrtswege und der Begrünung.

(2) Der Ablösebetrag setzt sich wie folgt zusammen: 80% von:

- a) den Kosten des Grunderwerbs für die erforderliche m² - Zahl unter Zugrundelegung der Bodenwertkarte des Kreisgutachterausschusses.
- b) den Herstellungskosten für die erforderliche m² - Zahl unter Zugrundelegung der Vorschrift DIN 276.

(3) Der Ablösebetrag beträgt gemäß Anlage 4

a. Für einen PKW	in der Zone 1	6.890,80 €
	in der Zone 2	5.070,80 €
	in der Zone 3	3.810,80 €
	in der Zone 4	3.170,80 €
b. Für einen LKW oder Bus		12.683,20 €

(4) Wird es erforderlich, bei bestehenden baulichen Anlagen anstelle von Stellplätzen und Garagen, öffentliche Garagenbauten, Parkpaletten, Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkdecks zu errichten, erhöht sich der Ablösebetrag entsprechend der Herstellungskosten je erforderlichen Stellplatz.

§ 9

Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Ablösebetragsschuldner ist der Bauherr. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Ablösung der Stellplätze entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung.
- (3) Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwendung der Ablösebeträge

Die aufgrund dieser Satzung eingenommenen Ablösebeträge sind im Rahmen der Verkehrskonzeption zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung, zur Instandsetzung oder zur Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen zu verwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) die Stellplätze entgegen dem § 3 und § 4 herstellt,
- (2) oder gemäß § 6 nicht in der vorgesehenen Frist errichtet,

handelt ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 15.12.2008

Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfam. u. Doppelhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder Ferien- zimmer auch in Einfamilien oder Doppelhäusern	1 Stpl. je Wohnung oder Zimmer
1.11	Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
2.	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
2.2.	Sparkassen und Banken	1 Stpl. je 30 m ² Kundenfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Einkaufs- zentren, großflächige Einzelhandels- betriebe in Kerngebieten	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche jedoch mind. 2 Stpl.
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Be- sucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche

4. Versammlungsstätten, Kirchen

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 4.1. | Versammlungsstätten überörtl. Bedeutung (z. B. Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze |
| 4.2. | sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze |
| 4.3. | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |
| 4.4. | Kirchen von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |

5. Sportstätten

- | | | |
|------|----------------------------------|---|
| 5.1. | Sportplätze | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.2. | Spiel- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.3. | Freibäder, Freiluftbäder | 1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche |
| 5.4. | Hallenbäder | 1 Stpl. 10 Kleiderablagen und
1 Stpl. je 10 Besucherplätze |
| 5.5. | Tennisplätze, Tennishallen | 4 Stpl. je Spielfeld und
1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.6. | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage |
| 5.7. | Golfplätze | 25 Stpl. je 18-Lochplatte |
| 5.8. | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn |
| 5.9. | Bootshäuser, Bootsliegendeplätze | 1 Stpl. je 3 Boote |

6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

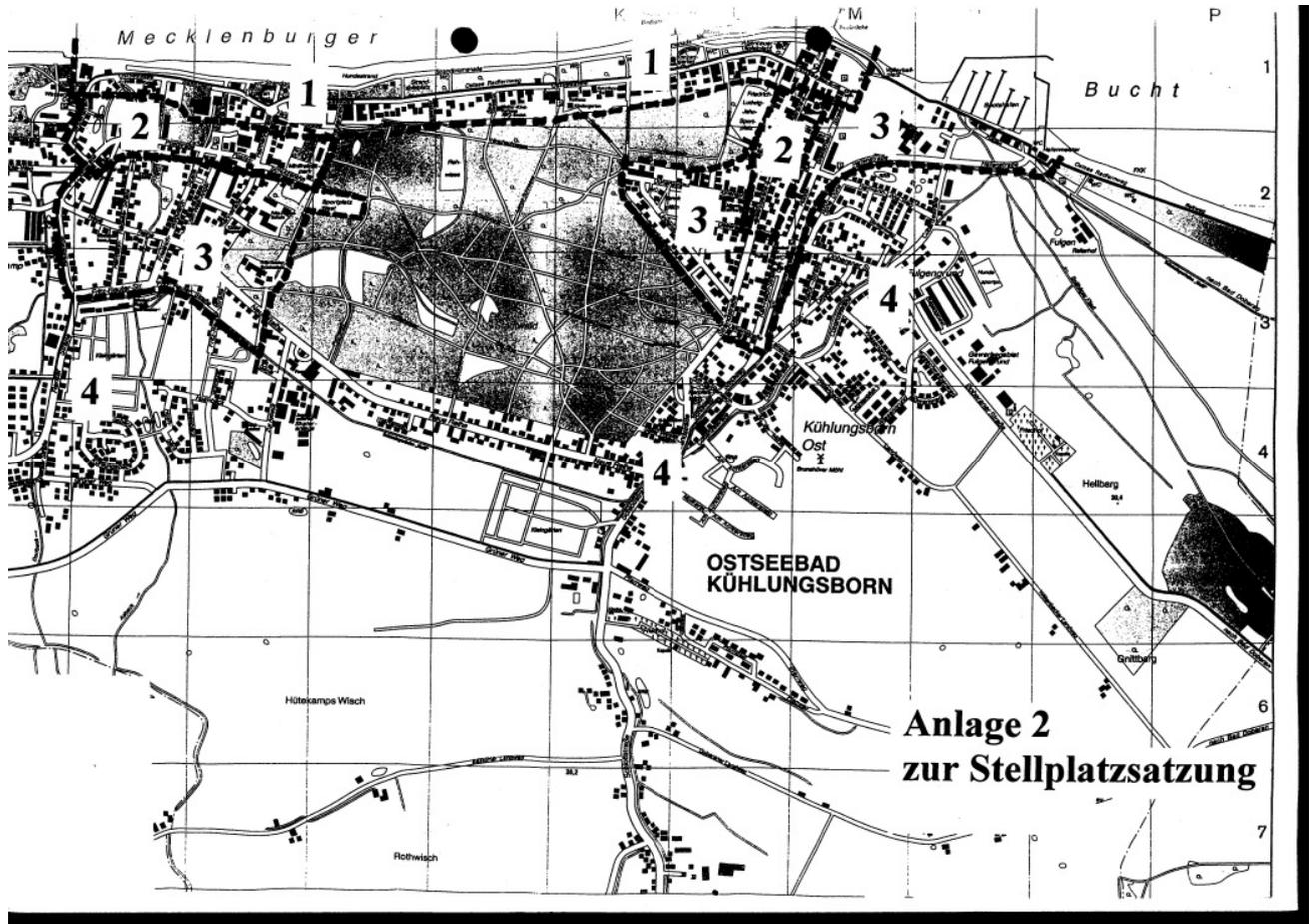
- | | | |
|------|---|---|
| 6.1. | Gaststätten von örtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze |
| 6.2. | Hotels, Pensionen, Kurheime
Gasthöfe u. a. Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je Zimmer oder Appartement |
| 6.3. | Gaststätten von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 25 ² Bewirtungsfläche |
| 6.4. | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten |
| 6.5. | Discotheken | 1 Stpl. je 12 Plätze |
| 6.6. | Appartementwohnungen | 1 Stpl. je Appartement |
| 6.7. | Beherbergungsbetriebe | 1 Busstellplatz je 100 Betten |

7. Krankenanstalten

- | | | |
|------|---------------------------------------|---------------------|
| 7.1. | Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung | 1 Stpl. je 4 Betten |
| 7.2. | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 6 Betten |

7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4.	Jugendfreizeitheime u. ä.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.5.	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 15 Kinder mind. 2 Stpl.
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m ² Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m ² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplätze
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7.	Alle anderen Unternehmen und alle	1 Stpl. je 3 Beschäftigte
9.8.	Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen	1 Stpl. je 2 Beschäftigte je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz
10.	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² Spielhallenfläche jedoch mind. 3 Stpl.
10.4.	Lieferverkehr muss	Ein Stellplatz für den Lieferverkehr mindestens 40 m ² groß sein.
11.	Für jedes Unternehmen	1 Stpl. je 3 Beschäftigte

Anlage 2



Satzung der Hansestadt Wismar über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen erlassen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

§ 3

Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.

§ 4

Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen nach der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Bei Anlagen unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist, sind entsprechende Stellplätze nachzuweisen.
- (5) Für nicht in der **Anlage 1** aufgeführte Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der **Anlage 1** angeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach 9.1 und 9.2 der **Anlage 1** ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.

§ 5

Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 6 Stellplatzablösebetrag

- (1) In Fällen, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großer Schwierigkeit hergestellt werden können, kann die Herstellungspflicht entsprechend dieser Satzung abgelöst werden.
- (2) Die aufgrund dieser Satzung eingenommenen Geldbeträge sind zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für Fahrradwege oder andere Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden.
- (3) Für die Zahlung eines Ablösebetrages wird das Stadtgebiet der Hansestadt Wismar in zwei Gebietszonen aufgeteilt.

Gebietszone I: umfasst das durch folgende Straßen eingeschlossene Gebiet:
Dr.-Leber-Straße, Bahnhofstraße, Wasserstraße, Am Hafen, Ulmenstraße,
Dahlmannstraße

Gebietszone II: umfasst das übrige Stadtgebiet

- (4) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz / Garage wird unter Anwendung eines Satzes von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb nach folgender Formel ermittelt:

$$A = (V+K) \times 0,6 \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro

V: Durchschnittlicher Grundstückswert je qm in der jeweiligen Zone

K: Herstellungskosten je qm Stellplatzfläche; diese sind mit 77 Euro anzusetzen

F: Erforderliche Stellplatzfläche in qm; für einen Stellplatz (PKW) einschließlich anteiliger Verkehrsfläche sind 25 qm anzusetzen

- (5) Der Höchstbetrag je abzulösenden Stellplatz beträgt in der

Gebietszone I : 4.900,00 Euro und in der

Gebietszone II: 2.100,00 Euro

- (6) Bei der Ermittlung des Ablösebetrages bleiben in der Gebietszone I je Bauvorhaben 4 Stellplätze außer Betracht.
- (7) Soweit die Herstellung von Stellplätzen und Garagen durch städtische Satzung untersagt oder eingeschränkt ist, wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend reduziert. Eine Ablösung ist dann nicht statthaft.

§ 7

Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Ablösebetragsschuldner ist der Bauherr. Mehrere Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Bauherr kann die Verpflichtung zur Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages ablösen, wenn die Hansestadt Wismar dies mit ihm in einem öffentlich – rechtlichem Ablösevertrag vereinbart. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Ablösevertrages.
- (4) Die Fälligkeit des Ablösevertrages wird in dem Ablösevertrag bestimmt.
- (5) Der Bauherr hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Ablösevertrag zu unterwerfen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze und Garagen (Ablösungssatzung) vom 01.07.1996 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27. Dezember 2001 außer Kraft.

Wismar, den 03. Juni 2010

Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Dienstsiegel

Gem. § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V 2006, S. 539) wird auf Folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend geltend gemacht werden.“

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 je Wohnung **)	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 je Wohnung **)	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 **)	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 bis 3 Betten **)	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 **)	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 **)	20
1.9	Altenwohnheime, Pflegeheime	1 je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 **)	75
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche **)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 **)	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden **)	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche **)	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze **)	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 bis 30 Sitzplätze **)	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 bis 20 Sitzplätze **)	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche**)	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen **)	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-

5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 bis 5 Liegeplätze **)	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 bis 12 Sitzplätze **)	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Tanzlokale, Discotheken	1 je 4 bis 8 Sitz- oder Stehplätze **)	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 bis 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2 **) zusätzlich 1 Busstellplatz je 100 Betten	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 5 - 10 Betten, zusätzlich 1 Busstellplatz pro 60 Betten **)	75
7	Krankeneinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten **)	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 bis 4 Betten **)	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten **)	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 2 bis 4 Betten **)	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 bis 10 Betten **)	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler **)	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 2 je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre **)	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 bis 4 Studierende **)	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 **)	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **)	10 – 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand **)	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz **)	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten **)	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 **)	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 **)	-

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

**) Die Festlegung der Anzahl abzulösender Stellplätze ist abhängig von den Nutzungsbedingungen im Einzelfall und dem daraus zu erwartenden Stellplatzbedarf

Leseausfertigung

SATZUNG

über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz für die Stadt Ostseebad Rerik

Stellplatzsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (L Bau O M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBL M-V, S.102) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2011 folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume (auch Carports) zum Abstellen von Kfz. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplatz oder Garage.

(3) Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich innerhalb von Grundstücksgrenzen, aber nicht im Vorgartenbereich, zu errichten.

Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudefront des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes. Die Straßenbegrenzungslinie ist in der Örtlichkeit zumeist mit dem Übergang von öffentlicher zur privaten Grundstücksfläche identisch. Als Gebäude ist das mit der Hauptnutzung maßgebend, nicht Garagen oder Nebengebäude.

§ 2

Geltungsbereich

Die Stellplatzsatzung gilt für den Bereich der Stadt Ostseebad Rerik einschließlich aller Ortsteile.

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind zu befestigen, vorrangig aus Pflaster, Verbundpflaster, Öko - Pflaster oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.

(2) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 4 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 - 6 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen. Wo ausreichende Sichtverhältnisse erhalten bleiben müssen, dürfen Pflanzungen eine Höhe von circa 0,80 m nicht überschreiten.

§ 4 Zusammensetzung und Größe der Stellplätze

(1) Für Behindertenstellplätze ist eine Länge von 5,00 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein. Bei Versammlungsstätten müssen mindestens 3% der notwendigen Stellplätze für Schwerbehinderte hergestellt werden. (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Garagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern)

(2) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5 m und eine Mindestbreite von

- | | | |
|----|--------|---|
| 1. | 2,30 m | wenn keine Längsseite |
| 2. | 2,40 m | wenn eine Längsseite |
| 3. | 2,50 m | wenn jede Längsseite des Einstellplatzes in Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist |

(3) Einschließlich der Flächen für Fahrgassen sind folgende Parkplatzgrößen je Fahrzeug anzusetzen.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) 1 PKW | 13 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |
| b) 1 Behinderten-PKW | 18 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |
| c) 1 LKW bis 2,5 t | 21 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |
| d) 1 LKW über 2,5 t
Bus | 40 m ² bei Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse 90° |

(4) Ausnahmsweise können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringe Fläche ausreicht.

(5) Die Fahrgassen zwischen den Stellplätzen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten.

§ 5 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der auf dem Grundstück oder innerhalb von ca. 300 m davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich - rechtlich gesichert ist, zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten für den Stellplatzbedarf gemäß Anlage 1. Bei der Berechnung dieser erforderlichen Stellplätze sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen. Abweichungen von diesen Richtwerten können, bei im Einzelfall festgestellten Mehr- und Minderbedarf an Stellplätzen, zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Für bauliche oder sonstige Anlagen erhöht sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf.
- (3) Bei Straßen unter 5,50 m Fahrbreite ist dem jeweiligen Bedarf entsprechend ein Stellplatz für Anlieferungszwecke vorzusehen.
- (4) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie möglichst auf kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (6) Werden Schulbauten, Turnhallen und sonstige Saal- und Hallenbauten bzw. sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen nach Anlage 1.
- (7) Bei Nutzungsänderungen sind die für die neue Nutzung erforderlichen Stellplätze herzustellen.
- (8) Bei der Erweiterung oder Änderung bestehender baulicher Anlagen sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Erweiterung oder Änderung entstehenden erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen.
- (9) Die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die dazu gehörigen Bepflanzungen sind auf einem Lageplan (M = 1:250) darzustellen.
- (10) Bei Funktionsüberlagerungen in der Nutzung sind entsprechend der Anlage für jegliche Nutzung Stellplätze auszuweisen.
- (11) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 6 Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die finanzielle Ablösung von Stellplätzen **kann** zugelassen werden, wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung **soll nicht** zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachteilige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze bzw. Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.

§ 7 Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag wird in Höhe von 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V festgesetzt.

Die Kosten betragen zur Zeit für die im § 4 Abs. 3 genannten Stellplatzgrößen :

- | | | |
|-----------|------------|---------------------------------------|
| a) | 3.190,00 € | Stellplatz für einen PKW |
| b) | 3.773,00 € | Stellplatz für einen Behinderten-PKW |
| c) | 4.172,00 € | Stellplatz für einen LKW bis 2,5 t |
| d) | 8.109,00 € | Stellplatz für LKW über 2,5 t und Bus |

(2) Wird es erforderlich, bei bestehenden baulichen Anlagen an Stelle von Stellplätzen und Garagen öffentliche Garagenbauten, Parkpaletten, Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkdecks zu errichten, erhöht sich der Ablösebetrag entsprechend der Herstellungskosten je erforderlichen Stellplatz (lt. LBauO M-V § 86 Abs. 1 Nr. 4)

(3) Vor der rechtlich unanfechtbaren Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung für einen Ablösebetrag wird die Stadt ihre Zustimmung zu einem Bauvorhaben nicht geben. Der Geldbetrag wird nach Bekanntgabe des Ablösebescheides fällig.

In besonderen Fällen, wenn wirtschaftliche Gründe es erfordern, können Zahlungsfristen bis zu zwei Jahren gewährt werden.

§ 8 Verwendung der Ablösebeträge

(1) Die Ablösebeträge sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, für die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für Fahrradwege sowie bauliche Anlagen oder andere bauliche Einrichtungen, die den Bedarf an Verkehrseinrichtungen verringern, zu verwenden.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.

Die Zahler von Ablösebeträgen erhalten die Möglichkeit, innerhalb von 300 m von ihrem Grundstück entfernt, soviel Parkplätze zu pachten, wie sie durch Ablösebeträge finanziert haben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2002 außer Kraft.

ausgefertigt am: 10.2.2012
Stadt Ostseebad Rerik

gez. Gulbis
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik, 10.2.2012
Gulbis
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:
Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff Nr. 2/2012 vom 22.2.2012

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfam. U. Doppelhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend – und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder – und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder Ferien- zimmer auch in Einfamilien oder Doppelhäusern	1 Stpl. je Wohnung oder Zimmer
1.11	Eigentumswohnungen und Appartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
2.	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.
2.2.	Sparkassen und Banken	1 Stpl. je 30 m ² Kundenfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Einkaufs- zentren, großflächige Einzelhandels- betriebe in Kerngebieten	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche jedoch mind. 2 Stpl.
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Be- sucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche
4.	Versammlungsstätten, Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten überörtl. Be- deutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2.	sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 30 Sitzplätze

5.	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m2 Sportfläche und 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.2.	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m2 Hallenfläche und 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.3.	Freibäder, Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m2 Grundstücksfläche
5.4.	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen und 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5.	Tennisplätze, Tennishallen	4 Stpl. je Spielfeld und 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.6.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.7.	Golfplätze	25 Stpl. je 18-Lochplatte
5.8.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9.	Bootshäuser, Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätten von örtl. Bedeutung	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime Gasthöfe u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.3.	Gaststätten von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 25 m2 Bewirtungsfläche
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5.	Discotheken	1 Stpl. je 12 Plätze
6.6.	Appartementwohnungen	1 Stpl. je Appartement
6.7.	Beherbergungsbetriebe	1 Busstellplatz je 100 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1.	Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4.	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.5.	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 15 Kinder mind. 2 Stpl.
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m2 Nutzfläche
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze	1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m2 Nutzfläche

9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplätze
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7.	Alle anderen Unternehmen und alle	1 Stpl. je 3 Beschäftigte
9.8.	Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen	1 Stpl. je 2 Beschäftigte je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz
10.	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m2 Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m2 Spielhallenfläche jedoch mind. 3 Stpl.
10.4.	Lieferverkehr	1 Stpl. für den Lieferverkehr muss mind. 40 m2 groß sein
11.	Für jedes Unternehmen	1 Stpl. je 3 Beschäftigte

Rerik, 20.2.2012

gez. Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Klütz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs.6 der geltenden Landesbauordnung für die Ablösung der Verpflichtung zur Stellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung KV M-V v. 18.2.94 (GBL.Teil I Nr.28 Seite 25) und des § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 2130-3 wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Klütz in ihrer Sitzung am 06.12.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Bauliche Anlagen und die Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen dürfen nur errichtet oder vorgenommen werden, wenn bei zu erwartendem Zu- und Abgangsverkehr Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit vorhanden sind oder hergestellt werden.

Ist den Bauwilligen oder Betreibern die Herstellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (ungünstige Geländebedingungen oder denkmalgeschützter Baubestand ect.) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Klütz gemäß § 48 Abs.6 LBO die Zahlung eines Ablösungsbetrages zur Herstellung von öffentlichen Parkplätzen verlangen.

§ 2 Festlegung der Gebietszonen

Für das Territorium der Stadt Klütz wird keine Unterteilung in Gebietszonen vorgenommen.

§ 3 Festlegung des Stellflächenablösungsbetrages

- (1) Unter Beachtung eines Höchstbetrages von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird für den Ablösungsbetrag

eine Höhe von 6000,- DM

je Stellplatz festgesetzt.

- (2) Über Befreiungen, Ausnahmen bzw. auf 50 % reduzierte Ablösebeträge beispielsweise bei öffentlich gefördertem sozialen Wohnungsbau oder bei Schwierigkeiten zur Herstellung durch denkmalgeschützten Baubestand entscheidet die SVV auf der Grundlage von Vorlagen des Bauamtes.

§ 4 Fälligkeit des Ablösungsbetrages

- (1) Der Gesamtbetrag wird mit der Fertigstellung der Anlagen fällig.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann Stundung gewährt werden. In diesem Fall ist vom Schuldner bei Erteilung der Baugenehmigung als Sicherheitsleistung eine unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des Stellflächenablösungsbetrages zu erbringen.

§ 5 Verwendung des Ablösungsbetrages

Gemäß § 49 Abs.6 Satz 3 der LBO sind die Ablösungsbeträge zur Herstellung zusätzlicher, der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellflächen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden.

§ 6 Ablösevertrag

Zur Durchsetzung des Stellplatzerlasses über Ablösungsbeträge sind öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet auch auf erteilte Baugenehmigungen Anwendung, bei denen nach dem Aufstellungsbeschluß für eine Ablösesatzung die Auflagen erteilt worden sind, die erforderlichen Stellflächen abzulösen.

Klütz, den 24.01.1995



Boelter

.....
Dieter Boelter
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 6 der geltenden Landesbauordnung für die Ablösung der Verpflichtung zur Stellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518) hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz in der Sitzung am 25.04.95 nach Abschluß des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzablösesatzung vom 06.12.1994 beschlossen."

Art. 1

1. Der § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist den Bauwilligen oder Betreibern die Herstellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (ungünstige Geländeverhältnisse oder denkmalgeschützter Baubestand ect.) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Klütz gemäß § 48 Abs. 6 LBO die Zahlung eines Ablösungsbetrages zur Herstellung von öffentlichen Parkplätzen verlangen.

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Für den Ortsteil Klütz des Gemeindegebietes Stadt Klütz wird keine Unterteilung in Gebietszonen vorgenommen.

3. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über Befreiungen, Ausnahmen bzw. auf 50 % reduzierte Ablösebeträge beispielsweise bei öffentlich gefördertem sozialen Wohnungsbau oder bei Schwierigkeiten zur Herstellung durch denkmalgeschützten Baubestand entscheidet die Stadtvertretung auf der Grundlage von Vorlagen des Bauamtes.

4. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 49 Abs. 6 Satz 3 der "LBauO M-V" sind die Ablösebeträge zur Herstellung zusätzlicher, der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellflächen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden.
Der Nachweis der Stellflächen auf privaten Grundstücken ist durch Eintragung einer Baulast gemäß § 83 LBauO M-V dauerhaft öffentlich rechtlich zu sichern.

Art. 2

" Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft."

Klütz, dem 5.07.95

D. D. Fricke
Der Bürgermeister

